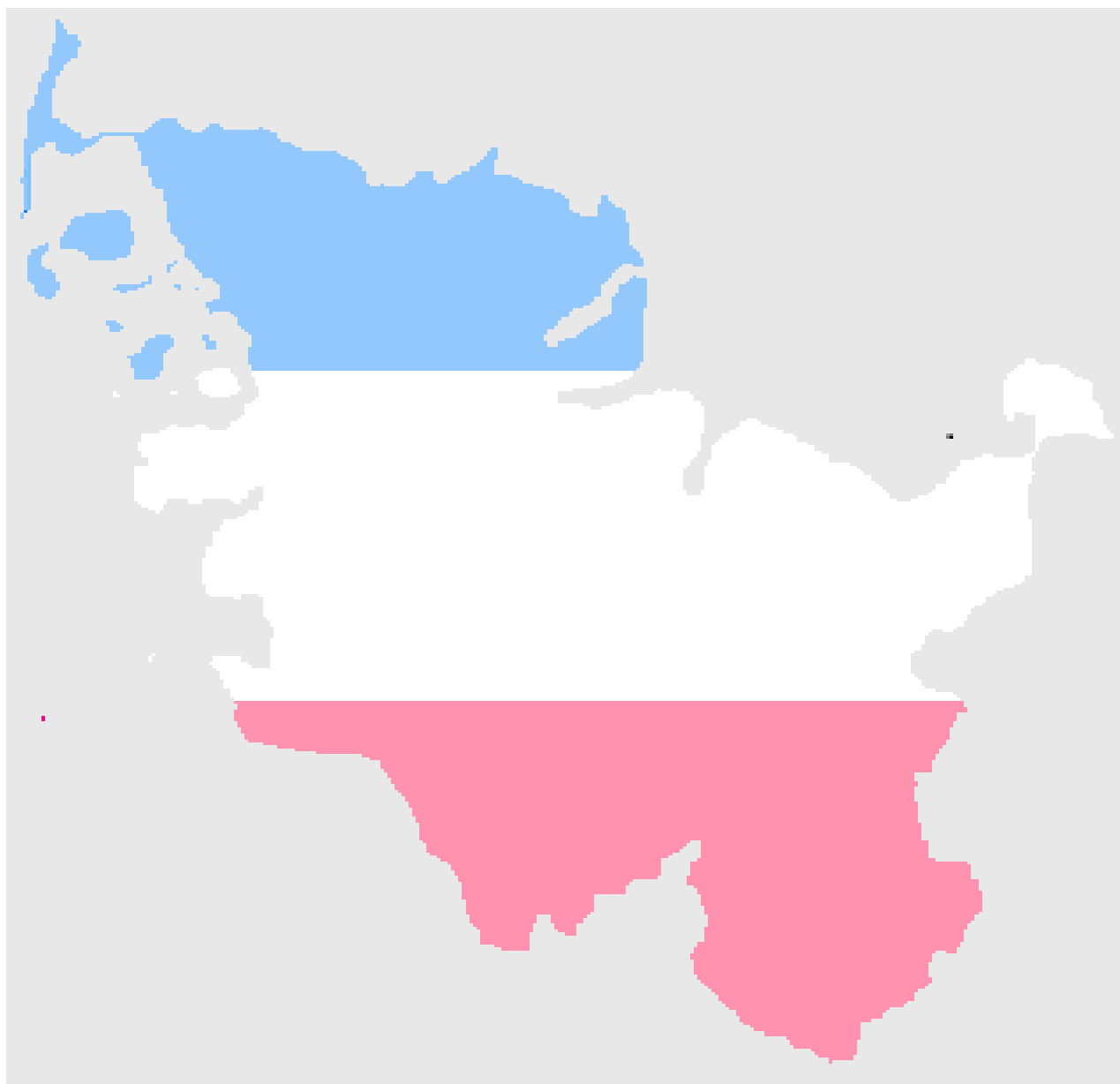


Kontrollplan 2017 bis 2019

nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) 1013/2006 über die
Verbringung von Abfällen (VVA)

für Schleswig-Holstein



1. Einleitung	3
2. Ziele und Prioritäten	4
2.1. Gefährliche und/ oder notifizierungspflichtige Abfälle	4
2.2. nicht gefährliche und/ oder nicht notifizierungspflichtige Abfälle	4
3. Geographisches Gebiet – Geltungsbereich und Planungszeitraum	8
4. Geplante Kontrollen	10
4.1. Arten von Kontrollen	10
4.1.1. Abfalltransportkontrollen	10
4.1.2. Kontrollen von Anlagen	10
4.1.2.1. <i>Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen</i>	10
4.1.2.2. <i>Kontrollen im Rahmen der Überwachung von Nicht-IED-Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind</i>	11
4.1.2.3. <i>Kontrollen von Anlagen unterhalb der Schwellen der 4. BImSchV</i>	11
4.1.2.4. <i>Kontrollen von in ASYS erfassten Abfallerzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern</i>	11
4.1.3. <i>Kontrollen von sonstigen Einrichtungen und Unternehmen.</i>	11
5. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	12
6. Schulung des Kontrollpersonals	15
7. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans	16
8. Allgemeine Hinweise	17
8.1. Literaturverzeichnis	17
8.2. Rechtsgrundlagen	17
8.3. Abkürzungsverzeichnis	18
8.4. Abstimmung des Kontrollplanes	18

1. Einleitung

Mit Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wurde Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) unter anderem dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet einen oder mehrere Pläne — entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen — für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen erstellen. In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Kontrollpläne dahingehend festgelegt, dass sie Folgendes umfassen müssen:

- Ziele und Prioritäten,
- das geografische Gebiet,
- Informationen über die geplanten Kontrollen,
- die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden, sowohl innerhalb eines Mitgliedstaates als auch in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls zwischen diesen Behörden in Mitgliedstaaten und in Drittländern,
- Angaben zur Schulung der Kontrolleure
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des betreffenden Kontrollplans.

Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach Umweltinformationsgesetz (UIG).

Die Angaben zu den Kontrollplänen sind ab 01.01.2018 in den Bericht nach Anhang IX VVA aufzunehmen. Die Erstellung des Kontrollplanes für Schleswig-Holstein so wie die Berichterstattung nach Anhang IX der VVA befinden sich nach § 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung vom 27.03.2014 sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LABfWZustVO) in der Fassung vom 24.08.2012 in der Zuständigkeit der GOES mbH.

2. Ziele und Prioritäten

Seit Oktober 2011 führt die GOES mbH Kontrollen von Verbringungen durch. Ziel sind effiziente Kontrollen der gesamten Entsorgungskette von Abfallverbringungen unter Nutzung der vorhandenen Personalressourcen. Ergebnisse und Erfahrungen aus der bisherigen Inspektionstätigkeit fließen in diesen Kontrollplan ein.

2.1. Gefährliche und/ oder notifizierungspflichtige Abfälle

Die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle unterliegen bereits der besonderen Überwachung nach § 47 i. V. m. §§ 50, 52 KrWG und der NachwV bzw. den Vorschriften des AbfVerbrG und der VVA. Sie sind durchgängig bekannt. In diesem Bereich muss die Ausnutzung systembedingter Schlupflöcher (z. B. Kleinmengenregelung nach NachwV, Beraubung der Sperrmüllsammelungen, Mengenschwelle für die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG, Umdeklaration von Abfällen zu Produkten, Fehldeklaration gefährlicher in ungefährliche Abfälle) als potentielle Quelle illegaler Verbringungen unterbunden werden. Kontrollen nach diesem Kontrollplan werden wenn möglich gemeinsam mit den für den § 47 KrWG zuständigen Behörden durchgeführt und zielen auf die Kontrolle der Einhaltung der Maßgaben aus den Notifizierungen.

2.2. nicht gefährliche und/ oder nicht notifizierungspflichtige Abfälle

Bei der Verbringung nicht gefährlicher/ nicht notifizierungspflichtiger Abfälle ist die Identifizierung der Akteure, der häufig wechselnden Sammel- und Umschlagplätze sowie der Wege der Abfälle von entscheidender Bedeutung. Tatsächlich stehen den zuständigen bzw. beteiligten Behörden durchaus Informationsquellen über mögliche illegale Verbringungen zur Verfügung, z. B. Erkenntnisse aus den Anzeigen/ Erlaubnissen nach § 18 und §§ 53/ 54 KrWG, Registereinsichten nach §§ 24 – 25a NachwV, anlassbezogenen Meldungen durch BAG, Zoll und Polizei, allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG, Zollanmeldungen, Veröffentlichungen im Handelsregister, polizeilichen/ staatsanwaltlichen sowie eigenen Ermittlungsergebnissen u. v. m. Es gilt, diese Informationsquellen systematisch zu nutzen und zu vernetzen. Des Weiteren stehen einige Veröffentlichungen für ein zielgerichtetes Vorgehen unterstützend zur Verfügung wie z. B. IMPEL-TFS Enforcement Actions III Projekt, Baselbericht 2013, IMPEL-Handbuch Abfallanlagen.

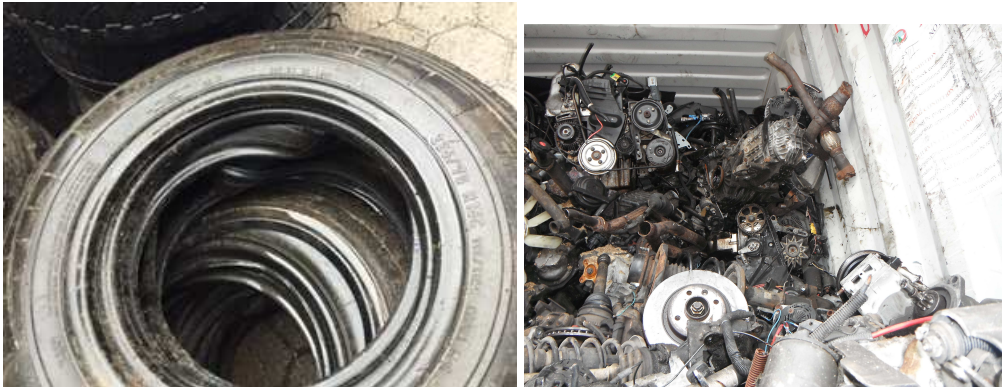
Zum Zwecke der Informationsgewinnung und –verifizierung werden identifizierte Akteure jährlich zur Abgabe einer Export-/ Importübersicht verpflichtet. Die Liste der bekannten Akteure wird laufend aktualisiert und enthält zurzeit ca. 160 Einträge. Diese sind regelmäßig zu kontrollieren.

Die Priorisierung der Kontrolltätigkeit orientiert sich an den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen der Kontrolltätigkeit der GOES unter folgenden Aspekten:

- Eigenschaften der Abfälle, Gefährlichkeit

Ein Ergebnis der bisherigen Kontrolltätigkeit der GOES ist die Beobachtung, dass die Abfalleigenschaft von Stoffen oder Gegenständen von den Exporteuren häufig nicht korrekt beschrieben wird. In relevantem Umfang ist dies vor allem bei Elektro- und Elektronikaltgeräten, Altreifen und in untergeordnetem Maße bei Kfz-Teilen der Fall. Häufig wird eine Eigenschaft als Nicht-Abfall (Ersatzteil) damit begründet, dass eine

tatsächliche Nutzung im Zielland beabsichtigt sei, der jeweilige Gegenstand einen positiven Marktwert besäße oder die Reparaturfähigkeit im Zielland anders beurteilt würde als in Deutschland. Bei der Beurteilung der Abfalleigenschaft legt die GOES soweit vorhanden die jeweiligen Anlaufstellenleitlinien zugrunde. Im Ergebnis findet sich bei jedem geplanten Export von gebrauchten Gegenständen regelmäßig auch ein Anteil von Abfällen, die schon vor dem Export keine Funktionstüchtigkeit aufweisen. Des Weiteren werden noch funktionstüchtige Gegenstände häufig auf eine Weise verpackt und gestaut, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Funktionsuntüchtigkeit und damit zur Abfalleigenschaft führt.



Quelle: Inspektionstätigkeit der GOES, „triple Reifen“, „KfZ-Ersatzteile“

Immer wieder stellt die GOES fest, dass bei Elektroaltgeräten, die für den Export vorgesehen sind, FCKW-haltige Kühlgeräte aufgefunden werden. Das generelle Exportverbot für FCKW ist den Akteuren häufig nicht bekannt.

Exporte von Kunststoffen aus der E-Schrotterzielung und aus der Behandlung von Elektrokabeln gelangen verstärkt in den Fokus der Überwachung. Zurzeit ist nicht abschließend geklärt, ob die Gehalte an Antimon und/ oder bromierten Flammhemmern eine pauschale Einstufung als gefährliche Abfälle rechtfertigen. Grundsätzlich gilt: Exporte sind intensiver zu überwachen als Importe, o. a. Abfallströme sind intensiver zu überwachen als andere.

– Menge der verbrachten Abfälle, Häufigkeit von Verbringungen

Bezogen auf die gefährlichen/ notifizierungspflichtigen Abfälle ist Schleswig-Holstein eher vom Import als vom Export geprägt. Dies zeigt die GOES-Abfallstatistik regelmäßig. Der Import von gefährlichen/ notifizierungspflichtigen Abfällen läuft nahezu ausschließlich über genehmigungsbedürftige Anlagen ab. Die Ermittlung der verbrachten Abfälle und die Zuweisung einer Überwachungspriorität erfolgt aus dem ASYS-Datenbestand sowie aus den Jahresübersichten der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Veröffentlichung der von und nach Schleswig-Holstein verbrachten Abfallmenge erfolgt jährlich mittels der GOES Abfallstatistik. Die Überwachung nach diesem Kontrollplan muss nicht häufiger als die Überwachung nach § 47 KrWG ggf. i. V. m. der IED erfolgen. Überwachungsmaßnahmen finden wenn möglich gemeinsam mit den für die Durchführung des § 47 KrWG und der IED zuständigen Behörden statt.

Bezogen auf die nicht gefährlichen/ nicht notifizierungspflichtigen Abfälle werden die verbrachten Mengen aus den Import-/ Exportübersichten der dazu Verpflichteten ermittelt. Die Datenbasis zu diesen Abfällen ist verfahrensbedingt nicht vollständig.

Hinsichtlich der durch Schleswig-Holstein verbrachten Abfallmengen existieren keine Daten. Schätzungen sind nicht möglich.

– Bestimmungslandaspekte

Die Inspektionserfahrungen der GOES zeigen, dass Elektro-Altgeräte, Altreifen sowie Kfz-Teile hauptsächlich zum Export in die Länder Westafrikas vorgesehen sind. Grundsätzlich spielen die Aspekte Abgrenzung Produkt/ Abfall sowie die häufig unklare Herkunft der Gegenstände – Stichwort illegale Aneignung - eine zentrale Rolle. Aus abfallrechtlichen Überwachungsverfahren sind die Akteure weitgehend nicht bekannt. Die Ermittlung und die Sensibilisierung der Akteure für die Belange des Abfallrechts stellen die Hauptaufgabe dar, die nur im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Behörden sowie übrigen Beteiligten gelöst werden kann. Die Exporteure müssen engmaschig überwacht werden.

Kunststoffabfälle gelangen überwiegend aus nationalen und europäischen Quellen nach Schleswig-Holstein und sind überwiegend für den Export in die Länder Südostasiens vorgesehen. Die Abfalleigenschaft von Kunststoffabfällen wird im Allgemeinen nicht bestritten. Die Akteure sind häufig durch abfall- oder immissionsschutzrechtliche Erlaubnis-, Genehmigungs-, oder Anzeigeverfahren bekannt. Der zentrale Aspekt ist hier die Einhaltung der Formalien nach Art. 18 VVA. Das Transportbegleitpapier nach Art. 18 und Annex VII VVA wird vielfach noch immer nicht ernst genommen und entsprechend häufig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgefüllt oder mitgeführt. Eine Schulungs-/ Qualifizierungsinitiative bei den bekannten Akteuren verbunden mit intensiven Transportkontrollen zeigen bereits erste Ergebnisse. Gemeinsame Transportkontrollen mit dem BAG und dem Verkehrsüberwachungsdienst der Polizei haben sich bewährt und werden fortgeführt.

– Verstöße der Beteiligten gegen das Abfallrecht

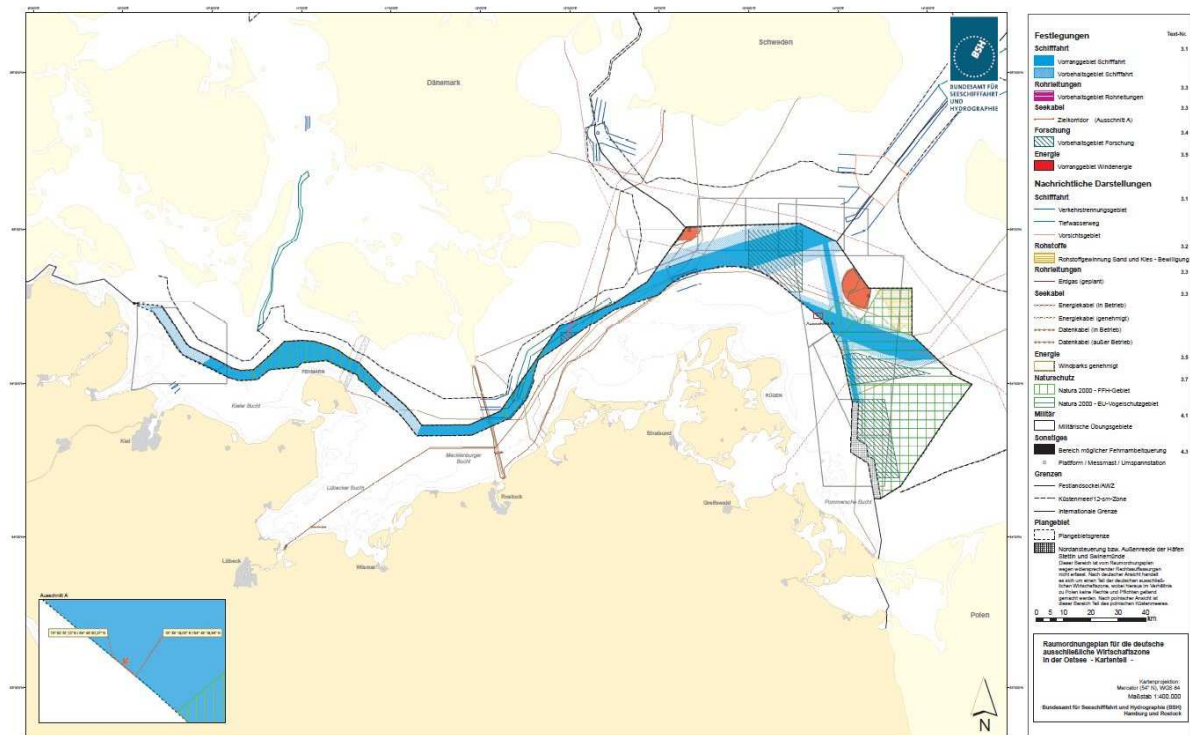
Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften können Ordnungswidrigkeitstatbestände nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder Straftatbestände nach § 326 StGB darstellen. Die Zuständigkeit der GOES reicht in beiden Fällen bis zur Abwehr von Zuwiderhandlungen, was die Durchführung der Ahndungsverfahren aber nicht mit einschließt. Die Ahndungsverfahren werden an die zuständigen Behörden abgegeben. Dies sind die Staatsanwaltschaften in Schleswig, Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck für Strafverfahren sowie die Ordnungsämter der Kreise und kreisfreien Städte und das LLUR in Flintbek für die Ordnungswidrigkeitenverfahren. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der an der Abfallverbringung Beteiligten und damit für die Ermittlung des Überwachungsbedarfs ist von entscheidender Bedeutung, dass die Ergebnisse der Ahndungsverfahren der GOES zur Verfügung stehen. Hier sieht die GOES erheblichen Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit. Die Abstimmung dieses Kontrollplanes mit den zuständigen Behörden kann zur Verbesserung beitragen. Grundsätzlich gilt für den Bedarf an Kontrollen der Beteiligten: Je auffälliger der Beteiligte, desto höher der Überwachungsbedarf.

Sollte eine weitergehende Priorisierung der Kontrolltätigkeit notwendig werden, können weitere Aspekte herangezogen werden.

Den Beteiligten wird mittels dieser Kriterien und einer Gewichtung von null bis drei Punkten eine Überwachungspriorität zugewiesen. Daraus generiert sich das jährliche Überwachungsprogramm der GOES. Das Ziel ist, die Beteiligten jeweils mindestens

einmal in drei Jahren vor Ort zu überwachen. Das Überwachungsprogramm ist nicht öffentlich zugänglich.

Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee - Kartenteil -



Ein vergleichbares Abkommen über die AWZ in der Ostsee fehlt bisher.

Dieser Kontrollplan gilt für die Jahre 2017 bis 2019. Kontrollpläne sind nach der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 ab dem 01.01.2017 erstmalig für die Jahre 2017 bis 2019 zu erstellen. Der Kontrollplan ist mindestens alle drei Jahre erstmalig bis zum 31.12.2019 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt wurden.

Dieser Kontrollplan gilt für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen im Sinne der VVA von, nach und durch Schleswig-Holstein. Dieser Plan gilt nicht für die nationale Verbringung von Abfällen von, nach und durch Schleswig-Holstein. Dieser Plan gilt nicht für die Verbringung von Stoffen und Gegenständen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 VVA sowie im Sinne des Art. 2 der Richtlinie RL 2008/98/EG über Abfälle – Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL).

4. Geplante Kontrollen

4.1. Arten von Kontrollen

Der Kontrollplan umfasst die folgenden Arten von Kontrollen:

4.1.1. Abfalltransportkontrollen

Abfalltransportkontrollen erfolgen gemeinsam mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und den Zoll- und Polizeidienststellen entlang der relevanten Verkehrskorridore als ortsfeste oder mobile Kontrollen oder in Zuwegungen von Entsorgungsanlagen. Gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden benachbarter Bundesländer und Dänemarks werden angestrebt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Verbringungen aus Skandinavien in Richtung Süden überwiegen. In Richtung Norden sind Abfallverbringungen eher die Ausnahme. Die Anzahl der Kontrollen orientiert sich an den vorangegangenen Kalenderjahren.

Dem BAG ist außerdem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe j des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eine originäre Zuständigkeit zur Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen. Demgemäß führt das BAG in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe j GüKG). Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unverzüglich unterrichtet.

4.1.2. Kontrollen von Anlagen

Die Zuständigkeiten für die Überwachung der Abfallwirtschaftsbeteiligten sind in Schleswig-Holstein in der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach den abfallrechtlichen Vorschriften – LABfWZustVO geregelt. Näheres dazu siehe Punkt 5 dieses Kontrollplanes. Bedingt durch die Regelungen überlagern sich bei verbringungsrelevanten Anlagen wie auch bei verbringungsrelevanten Abfallerzeugern, -beförderern, -sammlern, -händlern und -maklern die Zuständigkeiten für die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG mit den Zuständigkeiten für die Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA).

Kontrollen von Anlagen, die Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten oder die Abfälle aus ihren Anlagen grenzüberschreitend verbringen, gliedern sich in

4.1.2.1. *Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen*

Für Kontrollen von IED-Anlagen nach § 52a BImSchG ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zuständige Behörde. Die Kontrollen der verbringungsrelevanten IED-Anlagen erfolgen auf der Grundlage des IED-Überwachungsplans Schleswig-Holstein als gemeinsame

Kontrollen. Im Einzelfall z. B. bei mehrjährigem IED-Überwachungsrythmus erfolgen ggf. zusätzliche Kontrollen ausschließlich nach diesem Kontrollplan.

4.1.2.2. Kontrollen im Rahmen der Überwachung von Nicht-IED-Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind

Die Überwachung genehmigungsbedürftiger Nicht-IED-Anlagen befindet sich in der Zuständigkeit des LLUR. Ein Überwachungsprogramm nach BImSchG und KrWG existiert für diese Anlagen nicht. Verbringungsrelevante Anlagen können anlassbezogen gemeinsam kontrolliert werden. Regelkontrollen nach diesem Kontrollplan werden durch die GOES mbH gemäß dem Überwachungsprogramm zu diesem Kontrollplan durchgeführt.

4.1.2.3. Kontrollen von Anlagen unterhalb der Schwellen der 4. BImSchV

Anlagen mit Kapazitäten unterhalb der Mengenschwellen nach 4. BImSchV unterliegen in Schleswig-Holstein der Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte. Überwachungsprogramme für die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG existieren hier nicht. Die Überwachung erfolgt anlassbezogen. Die Überwachung nach diesem Kontrollplan richtet sich nach dem Überwachungsprogramm zu diesem Kontrollplan. Sie werden wenn möglich als gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die Priorisierung der Kontrollen erfolgt nach den Kriterien zu Nr. 2 dieses Kontrollplanes.

4.1.2.4. Kontrollen von in ASYS erfassten Abfallerzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern

Kontrollen der in ASYS erfassten Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler werden im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG als Anlasskontrollen durchgeführt. In Schleswig-Holstein obliegt die allgemeine Überwachung der Zuständigkeit der unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. In Einzelfällen erfolgen gemeinsame Kontrollen. Überwachungsergebnisse werden kommuniziert. Die Priorisierung der Kontrollen erfolgt nach den Kriterien zu Nr. 2 dieses Kontrollplanes.

4.1.3. Kontrollen von sonstigen Einrichtungen und Unternehmen.

Besondere Bedeutung haben in diesem Bereich Maßnahmen zur Identifizierung der an Verbringungen Beteiligten. Bei Kontrollen von Einrichtungen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die als Ausgangspunkt zweifelhafter Abfallverbringungen in Frage kommen, sind bisher stoffspezifische Ansätze z. B. mit dem Focus auf Metallschrott, Elektro- und Elektronikschrott oder Kunststoffabfälle verfolgt worden. Die Einbeziehung von Transportunternehmen, Maklern/ Händlern und Exportdienstleistern hat sich als geeignet dargestellt. Vorhandene Informationsquellen wie z. B. Gewerbeanmeldungen, Handelsregistereintragungen, Zollanmeldungen u. V. m. können vernetzt werden. Eigene Internetrecherchen sind häufig zielführend. Die Vorgehensweise entspricht zum Teil den im „Handbuch Abfallanlagen und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte“ des IMPEL-TFS-Netzwerkes empfohlenen Vorgehensweisen. Die Erkenntnislage kann in diesem Bereich z. B. durch eine intensivierte Zusammenarbeit mit der Polizei verbessert werden. Dieser Kontrollplan wird daher mit der Landespolizei SH abgestimmt, auch wenn die Polizei in Schleswig-Holstein keine explizite Zuständigkeit für die Durchführung des AbfVerbrG und der VVA hat.

5. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

Die Zuständigkeiten der abfallrechtlichen Überwachungsbehörden sind nach § 25 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LABfWZustVO) räumlich und sachlich gegliedert. Grundsätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, pro Überwachungspflichtigem nur einer einzigen Behörde die Zuständigkeit zu übertragen. Im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung wird von diesem Grundsatz abgewichen zugunsten einer fachlichen Spezialisierung der Behörden.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR-SH) ist als oberste Abfallentsorgungsbehörde u. a. zuständig für die Landesabfallwirtschaftsplanung sowie für die Ausübung der Fachaufsicht über die in der LABfWZustVO aufgeführten Behörden. Das MELUR-SH führt das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren dieses Kontrollplans mit den unter 8.4 genannten Behörden durch.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist obere Abfallentsorgungsbehörde und u. a. zuständig für die Genehmigung sowie die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG von Deponien und genehmigungsbedürftigen bzw. anzeigepflichtigen Anlagen nach §§ 4, 23 BImSchG. Das LLUR ist im Rahmen seiner Zuständigkeit als Ordnungsbehörde nach § 164 LVwG zuständig für die Abwehr von Zuwiderhandlungen. Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem AbfVerbrG und der VVA führt das LLUR durch.

Die GOES mbH ist zuständig für die Durchführung des AbfVerbrG und der VVA. Sie ist zuständig für die Erstellung dieses Kontrollplans sowie für die Organisation und die Durchführung der Kontrollen nach VVA und AbfVerbrG. Die GOES mbH ist als Sonderordnungsbehörde nach § 164 LVwG zuständig für die Abwehr von Zuwiderhandlungen mit Ausnahme der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ordnungswidrigkeitenverfahren hinsichtlich des AbfVerbrG und der VVA führt das LLUR durch.

Die GOES verwaltet und pflegt die zentrale ASYS-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein. Sie unterstützt und berät alle abfallrechtlich zuständigen Behörden im Lande bei der Nutzung von ASYS. Die zuständigen Behörden sind per Fernzugriff mit der zentralen ASYS-Datenbank verbunden. Sämtliche Inhalte stehen damit allen zuständigen Behörden zur Verfügung. Die GOES fungiert als ASYS-Daten-Knotenstelle Schleswig-Holsteins und stellt die Kommunikation mit den Datenbanken der anderen Bundesländer sicher.

Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörden (UAB) sind, soweit durch die LABfWZustVO oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, für die Durchführung der in § 25 Abs. 1 Satz 1 LABfWG genannten Rechtsvorschriften zuständig. Im Rahmen dieser sogenannten Auffangzuständigkeit sind die UAB zuständig für die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG von Sammlern/ Beförderern/ Händlern und Maklern von Abfällen sowie von Abfallerzeugern ohne genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. LLUR s. o.). Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ordnungsbehörde nach § 164 LVwG zuständig für die Abwehr von Zuwiderhandlungen einschließlich der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Da die Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften in der LABfWZustVO sowohl räumlich als auch sachlich gegliedert sind, ist die Abgrenzung gerade bei der Durchführung des AbfVerbrG und der VVA zwischen GOES und LLUR bzw. GOES und UAB von zentraler Bedeutung. Die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist in Schleswig-Holstein teilweise institutionalisiert. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag unterhält den Arbeitskreis Abfall und Bodenschutz, der abfallbehördliches Handeln im Lande harmonisiert.

Die Landespolizei hat nach der LAbfWZustVO keine spezifisch abfallrechtlichen Zuständigkeiten. Die Landespolizei ist nach dem allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) zuständig für Gefahrenabwehr, Ermittlungen bei Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Unterrichtung der zuständigen Ordnungsbehörden sowie die Verkehrsüberwachung. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kontrollplans erfolgt anlassbezogen. Im Rahmen der Verkehrsüberwachung erfolgen gemeinsame Kontrollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Kontrollplans.

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltverfehlungen ist im gemeinsamen Erlass der zuständigen Ministerien VIII 710/5900.6/IX 341-578.709.106 (Amtsbl. Schl.-H. 1988 S. 251) geregelt.

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 AbfVerbrG).

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

Die Zusammenarbeit mit dem BAG erfolgt hinsichtlich der Abstimmung der Planung und Durchführung gemeinsamer Kontrollen, der gegenseitigen Unterstützung bei Schulungen, der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zur Kontrolle von Verbringungen und damit verbundenen Verwertungen oder Beseitigungen sowie zur Bekämpfung illegaler Verbringungen nach § 9 AbfVerbrG. Weiterhin beinhaltet die Zusammenarbeit ggf. die Mitwirkung in Bundesländer übergreifenden und internationalen Aktionen.

Abfallrechtlich zuständige Behörden anderer Bundesländer sind nach § 11a AbfVerbrG zu beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen.

- Ein erheblicher Anteil schleswig-holsteinischer Abfallimporte und -exporte wird über den Hamburger Hafen abgewickelt. Zahlreiche Exportdienstleister haben ihren Sitz in Hamburg. Die Abstimmung zwischen schleswig-holsteinischen und hamburgischen Behörden ist in den Bereichen Ahndung und ggf. Rückführung bzw. Anordnung von alternativen Entsorgungen bereits gängige Praxis. Auch im Bereich der Kontrollen ist gemeinsames Handeln möglich. Die Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg wird daher beteiligt. Die Problemlage ist wahrscheinlich in allen norddeutschen Bundesländern ähnlich. Eine überregionale Abstimmung der Kontrolltätigkeiten ist wünschenswert.
- Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben vergleichbare Aufgabenstellungen hinsichtlich der Überwachung der Ostseehäfen. Ein erheblicher Anteil skandinavischer Abfälle wird über die schleswig-holsteinischen und mecklenburg-vorpommerschen Ostseehäfen umgeschlagen. Häufig nutzen dieselben skandinavischen Abfallexporteure sowohl schleswig-holsteinische als auch mecklenburg-vorpommersche Ostseehäfen. Die AWZ in der Ostsee wird von

Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern verwaltet. Die Abstimmung zwischen schleswig-holsteinischen und mecklenburg-vorpommerschen Behörden wird beabsichtigt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wird daher beteiligt.

- Die AWZ in der Nordsee wird von Schleswig-Holstein und Niedersachsen verwaltet. Die Abstimmung zwischen schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Behörden wird beabsichtigt. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird daher beteiligt.

6. Schulung des Kontrollpersonals

Die Schulung des Kontrollpersonals erfolgt im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen, im Rahmen des Arbeitskreises Abfall und Bodenschutz, als Vorbereitungsveranstaltung zu gemeinsamen Kontrollen sowie im Rahmen von regelmäßigen Workshops zur Kontrolle von Abfallverbringungen unter Federführung der GOES mbH.

Schwerpunkte der Workshops sind folgende:

- Formale Aspekte von Dokumentation und Transportbegleitpapieren sowie Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnissen
- Erkennen und Bewerten von Abfällen
- Unterrichtung der zuständigen Behörden
- Beweislast nach der VVA, Nachweise nach Art. 50 VVA
- Erkennen von illegalen Verbringungen, illegale Aneignung
- Erfahrungsaustausch
- Abgrenzung und Gemeinsamkeiten zu nationalen Verbringungen
- ADNR und andere angrenzende Rechtsbereiche

Es hat sich gezeigt, dass kürzere Veranstaltungen mit klar umrissenen Themen, zugeschnitten auf die zuständigkeitsbedingten Bedürfnisse der Teilnehmer, wenn möglich in den Dienststellen der beteiligten Behörden sehr gut akzeptiert werden und einen optimalen Schulungserfolg bewirken. Der Bedarf an spezifischen Schulungen ist kaum quantifizierbar. Die Anzahl der Schulungen kann erhöht werden. Dies ist eines der Ziele dieses Kontrollplanes. Die GOES sieht zurzeit von Großveranstaltungen zur Schulung der Kontrolleure ab. Ein Schulungsplan ist in Entstehung.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu Abfallverbringungen behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

Beim Bundesamt für Güterverkehr werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

7. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Die GOES hält eine hauptamtliche Inspektionseinheit ausschließlich für die Kontrollen nach AbfVerbrG und VVA vor. Die übrigen abfallrechtlich zuständigen Behörden im Lande halten Inspektionspersonal im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vor. Synergieeffekte werden genutzt.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Das BAG regelt die Durchführung der Abfalltransportkontrollen über einen internen Dienstplan, der die Abstimmung mit den weiteren abfallrechtlich zuständigen Behörden sowie die Beteiligung berücksichtigt.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Literaturverzeichnis

Screening of waste management performance of EU Member States, Bipro 2012:

European Environment Agency: Waste without borders in the EU? Transboundary shipments of waste, Copenhagen 2009

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL): Handbuch Abfallanlagen Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte, deutsche Übersetzung 2014

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL): Doing the right things for waste shipment inspections. Step-by-step guidance book for waste shipment inspections, 2008

Geeraerts, K., Illes A. and J-P Schweizer: Illegal shipment of e-waste from the EU, A study compiled as part of the EFFACE project (EFFACE = European Union Action to Fight Environmental Crime), London 2015

Interpol, Pollution crime working group; phase II Report for the Interpol: Electronic waste and organized crime, assessing the links, 2009

Oberste Rechnungskontrollbehörde der Niederlande: Koordinierte Prüfung der Durchsetzung der EU-Abfallverbringungsverordnung, Den Haag, Dezember 2013

8.2. Rechtsgrundlagen

AbfRRL	Richtlinie RL 2008/98/EG über Abfälle – Abfallrahmenrichtlinie
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
VO 660/2014	Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung - Abfallverbringungsgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Landesverwaltungsgesetz

LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
LAbfWZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 492 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

8.3. Abkürzungsverzeichnis

IED/ IED-Anlagen	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Länder (Software)
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
IMPEL	European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law
Anhang-VII-Dokument	Abfalltransportdokument nach Anhang VII der VVA
MELUR-SH	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
UAB	untere Abfallentsorgungsbehörden
GOES mbH	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung der gefährlichen Abfälle – Zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein für gefährliche Abfälle
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in Nord- und Ostsee

8.4. Abstimmung des Kontrollplanes

Nach § 11a AbfVerbrG sind Kontrollpläne mit dem Bundesamt für Güterverkehr sowie der Finanzverwaltung sowie anderen Bundesländern abzustimmen, wenn diese von den Inhalten betroffen sind. Für den Kontrollplan Schleswig-Holstein sind dies folgende Behörden und Institutionen:

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Stoff- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Dezernat 70, 73
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
- Arbeitskreis Abfall und Bodenschutz
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Städtetag Schleswig-Holstein
Der 1. Vorsitzende Herr Jürgen Strube
bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht

Abt. Natur und Umwelt
Großflecken 59
24534 Neumünster

- Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166
24116 Kiel
- Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Schwerin
Sachbereich 1
Bleicherufer 11
19053 Schwerin
- Generalzolldirektion – Direktion VI
Verbote und Beschränkungen
Schutz der Umwelt
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
- Freie Und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz, Abt. Abfallwirtschaft
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Abfallwirtschaft, Altlasten
Archivstraße 2
30169 Hannover
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Goldberger Straße 132
18273 Güstrow